



Vorlage

zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Kirchengesetz zur Anpassung kirchenkreisverwaltungsrechtlicher Vorschriften an die geltende Haushaltsführung

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Anpassung kirchenkreisverwaltungsrechtlicher Vorschriften an die geltende Haushaltsführung (Anlage 1).

A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung

Die bisherigen Regelungen in § 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz zur gemeinsamen Vermögensverwaltung durch den Kirchenkreis haben sich als unzureichend herausgestellt, da sowohl der Rechtsstatus des Vermögenspools als auch der Rückzahlungsanspruch bei Austritt aus dem Vermögenspool nicht klar geregelt waren. Hier besteht Überarbeitungsbedarf. Zudem hat die AG Vermögensverwaltung weitere Regelungsvorschläge unterbreitet, die in den vorliegenden Entwurf eingeflossen sind, soweit dies einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Des Weiteren hat sich in der Diskussion zur Novellierung des Haushaltsrechts herausgestellt, dass der Rechtsstatus der Bankkonten, die der Kirchenkreis für die Kirchengemeinden verwaltet, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zu regeln ist. Hierzu ist eine Ergänzung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in § 6 Absatz vorgesehen.

Darüber hinaus ist in § 11 des Hauptbereichsgesetzes und in der Grundstücksrechtsverordnung (§ 9 Absatz 5) jeweils die Anpassung von Verweisen an das geänderte Haushaltsführungsrecht erforderlich sowie das Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und das Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche inklusive der Durchführungsbestimmungen außer Kraft zu setzen.

B. Lösung

Die erforderlichen Anpassungen im Kirchenkreisverwaltungsgesetz des Hauptbereichsgesetzes und der Grundstücksrechtsverordnung werden in einem Artikelgesetz vorgenommen. Dieses beinhaltet auch das Außerkraftsetzen eines mecklenburgischen Kirchengesetzes und des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche inklusive der Durchführungsbestimmungen.

C. Alternativen

Alternativen sind nicht erkennbar.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden: Klärung des Rückzahlungsanspruchs gegenüber dem Vermögenspool.

E.2 Kirchenkreise: Klare und operativ umsetzbare Regelungen bezüglich Ausscheiden aus

und Wiedereintritt in den Vermögenspool; Möglichkeit der Erweiterung des Anlagemanagements auf Dritte, soweit kirchlicher Kontext gegeben ist; Verwaltungsvereinfachung bei der Besetzung des Anlageausschusses.

E.3 Landeskirchliche Ebene: keine

E 4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: keine

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

<i>Nr.</i>	<i>Gremium / Stelle</i>	<i>Stellungnahme</i>
G1	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	keine Anmerkungen
G2	Junge Nordkirche	Zustimmung
G3	Kirchenkreise	s. Anlage 3
G4	Rechnungsprüfungsamt	s. Anlage 3

H. Zeitplanung

Beratung Kollegium LKA	erfolgt am 01. April 2025
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	erfolgt am 25./26. April 2025
Beratung Rechtsausschuss	erfolgt am 30. Juni 2025
Beratung Finanzausschuss	erfolgt am 02. Juli 2025
Beratung Kirchleitung (2. Lesung)	erfolgt am 18./19. Juli 2025
Beratung Landessynode	vorgesehen am 25.-27. September 2025

Anlagen:

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Anpassung kirchenkreisverwaltungsrechtlicher Vorschriften an die geltende Haushaltsführung
- Nr. 2 Synopse
- Nr. 3 Zusammenstellung der Stellungnahmen der Kirchenkreise und des Rechnungsprüfungsamtes
- Nr. 4 Stellungnahme der Jungen Nordkirche

Begründung:

Allgemein

Die bisherigen Regelungen in § 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) zur Vermögensverwaltung durch den Kirchenkreis waren insofern unzureichend, als dass der Rechtsstatus des Vermögenspools, in dem Geldvermögen für mehrere Körperschaften gemeinsam angelegt ist, unklar und auch der Rückzahlungsanspruch im Fall des Austritts einer Körperschaft nicht geregelt war. Dies gilt es zu ergänzen. Zudem soll die Anlage im Vermögenspool auch für weitere rechtlich selbstständige Rechts- und Verwaltungsträger im kirchlichen Kontext geöffnet werden. Anregungen aus der AG Vermögensverwaltung, bestehend aus Kirchenkreisvertretenden, für die Ausgestaltung des Vermögenspools werden hierbei aufgegriffen. Noch weitergehende operative Bestimmungen, z.B. über die kurzfristige Verfügbarkeit von Geldern aus dem Vermögenspool, sind in separaten Regelungen des zuständigen Kirchenkreises zu treffen und wurden im Gesetz nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus hat sich aus der Diskussion zur Novellierung des Haushaltsführungsrechts aus Verwaltungsvereinfachungsgründen der Regelungsbedarf ergeben, die durch den Kirchenkreis verwalteten Bankkonten der kirchlichen Körperschaften als Konten der Kirchenkreise zu führen. Hierfür wird der § 6 KKVwG als geeignete Verortung angesehen.

Begründung zu den einzelnen Rechtsvorschriften

Artikel 1

Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung § 6 Absatz 4)

Um zu gewährleisten, dass der Kirchenkreis über die Bankkonten der verwalteten kirchlichen Körperschaften treuhänderisch verfügen kann und eine reibungslose Integration in die Finanzbuchhaltung ermöglicht wird, sind diese als Konten des Kirchenkreises zu führen. Dies war bislang gesetzlich nicht geregelt und wird daher in Absatz 4 im Anschluss an die Regelung über das zentrale Rechnungswesen sowie die zentrale Finanzbuchhaltung neu aufgenommen. Abweichend hiervon können Kirchengemeinden für Zahlstellen, die ausschließlich für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs eingerichtet werden, eigene Bankkonten unterhalten. Dies ist in § 40 Haushaltsführungsverordnung (HhFVO) geregelt.

Zu Nummer 2 (Änderungen § 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 1)

Die Regelung ist sprachlich angepasst an § 2 Absatz 5 und § 6 Absatz 4 KKVwG.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absätze 2 bis 10 neu)

zu Absatz 2

Der Verweis in Satz 1 wird hiermit korrigiert. Die Regelung zum Vermögenspool aus Satz 2 ist in den neuen Absatz 3 verschoben und erweitert. Der Verweis in neu Satz 2 ist berichtigt.

zu Absatz 3

In Absatz 3 ist festgelegt, für wen der Kirchenkreis die gemeinsame Geldvermögensanlage in einem Vermögenspool vornehmen kann. Dies sind zum einen wie bislang schon die kirchlichen Körperschaften nach § 1 KKVwG, für die der Kirchenkreis die Verwaltungsgeschäfte ausübt, und die örtlichen Kirchen. Neu hinzugekommen sind rechtlich selbstständige Rechts- und Verwaltungsträger nach § 5 KKVwG, deren Aufnahme in den Vermögenspool durch Vertrag zu regeln ist; § 5 Absatz 3 gilt hierbei entsprechend. Klargestellt ist, dass hierzu auch selbstständige Stiftungen gehören, sofern sie von kirchlichen Körperschaften errichtet wurden. Durch die potenzielle Erweiterung des Kreises der Einlegenden wird eine breitere Anlagebasis geschaffen und damit eine größere Risikostreuung ermöglicht. Der Kirchenkreis hat bei der Geldvermögensanlage insgesamt die Anlagerichtlinien der §§ 72 ff. HhFVO zu beachten. Aus vorliegenden Stellungnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geht hervor, dass die Kirchenkreisverwaltung hierdurch nicht unter deren Aufsicht fällt, da es sich ausschließlich um die Anlage von Geldern aus dem kirchlichen Kontext handelt. Um sicherzugehen, dass sich die Rechtslage seither nicht geändert hat, wurde eine erneute Anfrage an die BaFin mit der Bitte um Bestätigung gestellt. Eine Antwort steht noch aus.

Die Nennung der örtlichen Kirchen als weitere kirchliche Körperschaften ist hier richtig und kein Widerspruch zum Gesamtärargesetz und der entsprechenden Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg. Danach können örtliche Kirchen Geldvermögen aus Erlösen von Grundstücksverkäufen beim Gesamtärar einlegen“ (§ 2, Absatz 1, Satz 1 der Satzung über das Gesamtärar im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg). Es ist aber auch möglich, dass dies über die zentrale Vermögensverwaltung angelegt wird unter Wahrung der Zweckbindung. Denn die kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist auf Grundlage der Satzung keine Zwangsanstalt für Anlagen der örtlichen Kirchen, sondern ein historisch gewachsenes Angebot. Es mag vereinzelt örtliche Kirchen

geben, die sich in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft nicht der AöR angeschlossen haben bzw. anschließen. Damit können die örtlichen Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts Anlagen beim Vermögenspool im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Kirchenkreis einlegen. Die Entscheidungen dazu treffen die entsprechenden Kirchengemeinderäte nach Artikel 57 Absatz 1 KGO. Erst auf dieser Grundlage verwaltet der Kirchenkreis das Vermögen der örtlichen Kirche (Kassenführung der Baukasse, Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Mietverwaltung für alle Objekte der örtlichen Kirche), so regelt es Artikel 58 KGO.

zu Absatz 4

In Absatz 4 ist festgehalten, dass der Kirchenkreis eine gesonderte Rechnung für die am Vermögenspool teilnehmenden Einheiten zu führen hat, aus der eine Trennung der Einlagen hervorgeht. Dies kann in Form einer Kostenstelle oder eines Teilhaushalts als Bestandteil des Kirchenkreishaushalts erfolgen. Zudem wird der Begriff „Einlegende“ definiert.

zu Absatz 5

Hier ist der bilanzielle Ausweis auf Seiten der einlegenden Körperschaften bzw. des Kirchenkreises geregelt. Die Höhe der zum jeweiligen Bilanzstichtag auszuweisenden Forderung auf Seiten der einlegenden Körperschaften bzw. Verbindlichkeit auf Seiten des Kirchenkreises richtet sich nach den in den §§ 47 ff. HhFVO geregelten Bewertungsgrundsätzen. Hiernach sind nicht realisierte Gewinne nicht auszuweisen, voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen der Finanzanlagen aber zu berücksichtigen, sofern sie die vom Kirchenkreis optional nach § 77 Absatz 1 HhFVO gebildete Schwankungsrücklage übersteigen. Realisierte Kursgewinne sind neben Zins- und Dividendenerträgen Bestandteil der jährlichen Ausschüttungen aus dem Vermögenspool, soweit sie nicht der Schwankungsrücklage zugeführt werden. Für rechtlich selbstständige Rechts- und Verwaltungsträger sowie Stiftungen kann hingegen keine verbindliche Ausweisvorgabe gemacht werden.

Über gegebenenfalls bestehende Risiken der Geldvermögensanlagen hat der Anlageausschuss zu berichten.

Ein gesteigertes Risiko einer Zahlungsunfähigkeit und einer daraus folgenden Insolvenz des Kirchenkreises ist nicht zu befürchten. Wie in anderen Landeskirchen auch gibt es in der Nordkirche Regelungen für den Ausgleich von Mitteln und Lasten. Das Risiko der Geldvermögensanlage selbst ist durch die Sicherheitsstruktur in den §§ 72 ff. HhFVO gemindert (Begrenzung der Anlage in höher risikobehaftete Anlagen sowie des Emittentenrisikos, Bonitätseinstufung, Schwankungsrücklage). Auf diese Sicherheitsstruktur ist auch das gesamte Haushaltsführungsrecht (vgl. § 7, 10 u. 16 HhFG) ausgerichtet. Zudem handelt es sich bei dem Kirchenkreis um eine kirchensteuerberechtigte Körperschaft, die nach § 32 Absatz 2 Satz 2 KiStO sehr wohl Einfluss auf die synodale Rechtsetzungsbefugnis über den Hebesatz hat. Nach herrschender Rechtsprechung und Lehre werden die Kirchen und großen Religionsgesellschaften als nicht insolvenzfähig angesehen. Durch die Änderungen in den §§ 6 Absatz 4 Satz 2; 7 Absatz 3 – 10 KKVwG wird ein Gefahrenpotential zu Lasten der Kirchengemeinden nicht erhöht. Vielmehr werden verwaltungsrechtliche Unklarheiten abgebaut und zu konkreten Verfahren geführt, die die Verwaltungspraxis vereinfachen.

zu Absatz 6

Diese Vorschrift regelt das Ausscheiden aus dem Vermögenspool. Ausgeschieden ist eine einlegende Körperschaft, wenn sie Ihre Einlage vollständig aus dem Vermögenspool herausverlangt. Eine teilweise Entnahme zur Deckung eines Liquiditätsbedarfs ist grundsätzlich ohne ein Ausscheiden möglich. Die Kirchenkreise können regeln, wie hoch die Mindesteinlage sein muss, die für einen Verbleib im Vermögenspool notwendig ist. Die Frist für das Ausscheiden aus dem Vermögenspool ist gegenüber der bisherigen Regelung von sechs auf zwölf Monate, jeweils zum Ende des Kalenderjahrs, verlängert. Dies ermöglicht eine bessere Kalkulierbarkeit

der Laufzeit der Anlagen in dem Vermögenspool und dem Kirchenkreis eine längere Vorbereitung auf das Ausscheiden des bzw. der Einlegenden. Insgesamt wird so eine verbessertes und renditeoptimiertes Anlagemanagement sichergestellt.

Satz 2 stellt klar, woran der Rückzahlungsanspruch der ausscheidenden Einheit bemessen wird, nämlich an der in der Bilanz des Kirchenkreises zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausgewiesenen Verbindlichkeit gegenüber dem Einlegenden. Diese kann im Fall von sehr negativen Kapitalmarktentwicklungen, die einen Abwertungsbedarf der Geldvermögensanlage bedingen, auch niedriger sein als der Nominalbetrag zum Zeitpunkt der Einlage in den Vermögenspool. Noch nicht erfolgte Jahresausschüttungen aus dem Vermögenspool sind hinzuzurechnen; dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Schwankungsrücklage besteht beim Ausscheiden nicht.

Die Geldvermögensanlage wird nach Satz 3 für ausgeschiedene kirchliche Körperschaften weiterhin durch den Kirchenkreis durchgeführt, allerdings nun auf Weisung des relevanten Vertretungsorgans. Dies gilt auch für die örtlichen Kirchen (s. Begründung zu Absatz 3).

Das Wort „nach“ in Satz 3 ist bewusst gewählt. Es stellt eine Konkretisierung zum alten § 7 Absatz 3 Satz 1 dar. In der Praxis ist es nämlich nicht sinnvoll, in einem quasi „Doppelbeschluss“ mit dem Beschluss über das Ausscheiden auch einen Beschluss über zukünftige Anlageformen durch den Kirchengemeinderat fassen zu lassen, wenn die Frist zum Ausscheiden zwölf Monate zum Ende eines Kalenderjahrs beträgt. Zu diesem Zeitpunkt kann noch keine wirtschaftlich verantwortbare Entscheidung zur Anschlussanlage getroffen werden. Dazu kann sich der Kirchengemeinderat – dann kostenpflichtig – durch die Kirchenkreisverwaltung beraten lassen. Oft ist als erste Möglichkeit sinnvoll, ein Tagesgeldkonto für dieses Geldvermögen im Rahmen der Kontoführungsbefugnis durch die Kirchenkreisverwaltung anzulegen. Erst im Rahmen der weiteren Vermögensverwaltung kann der Kirchengemeinderat andere Anlageformen beschließen. Dies muss nicht zwangsläufig schon mit dem Datum des Ausscheidens aus dem Vermögenspool vollzogen sein, obwohl es wünschenswert ist, um wirtschaftlich vertretbare Anschlussanlagen vom Kirchengemeinderat beschlossen zu bekommen. Aber diese Vorschrift will bewusst die kirchliche Körperschaft nicht zwingen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang für Anlageentscheidungen ergibt sich aus Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung iVm § 7 Absatz 2 Satz 1 KKVwG. Da dieser allerdings in der Verfassung fakultativ dem Kirchengesetzgeber eingeräumt ist, muss ein Austritt aus dem Vermögenspool als eine vom Kirchenkreis gewählte Anlageform, wie bisher nach Absatz 3 a. F. auch, möglich bleiben. Wenn nach Ausscheiden eine neue Anlageform notwendig ist, ist ein zusätzlich von der Kirchengemeinde gewünschter Beratungsbedarf der Kirchenkreisverwaltung gegenüber dann kostenpflichtig, § 7 Absatz 6 Satz 4 KKVwG.

zu Absatz 7

In Absatz 7 wird nunmehr gesetzlich geregelt, wann der Wiedereintritt in den Vermögenspool frühestens möglich ist. Um eine gewisse Hürde für das Ausscheiden aus dem Vermögenspool zu schaffen, wird diese Frist auf in der Regel drei Jahre festgesetzt. Eine ursprünglich vorgeschlagene noch längere Mindestfrist von beispielsweise fünf Jahren wird nicht für zweckmäßig gehalten, da diese zu restriktiv wirken würde. Dem Kirchenkreis obliegt es, gegebenenfalls Ausnahmen vom Regelfall zuzulassen, beispielsweise im Fall eines Austritts kurz vor Antritt eines neuen Beschlussorgans.

Der Wechsel einer kirchlichen Körperschaft in einen anderen Kirchenkreis ist kein Ausscheiden im Sinne von Absatz 6. Hier erfolgt zwar ein Ausscheiden aus dem Pool des bisherigen Kirchenkreises, aber der sofortige Eintritt in den Vermögenspool des aufnehmenden Kirchenkreises.

zu Absatz 8

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, aus dem Vermögenspool Darlehen zu vergeben, sofern dessen Liquidität dadurch nicht beeinträchtigt wird; Darlehensgeber ist der Kirchenkreis. Allerdings ist die Darlehensgewährung beschränkt auf die am Pool teilnehmenden Einheiten. Der gewährte Darlehensbetrag ist dabei unabhängig vom Betrag der Einlage des Darlehensnehmers und kann diesen auch überschreiten. Aus Gründen der Risikobegrenzung ist die Höhe der Darlehensvergabe insgesamt auf maximal fünf Prozent des Bestands des Vermögenspools beschränkt. Die Höhe des Bestands ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zeitnah zu ermitteln; im Fall von Buchungsrückständen ist keine Darlehensgewährung möglich. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften zur Gewährung von Darlehen gemäß § 10 HhFVO.

zu Absatz 9

Der Absatz entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 4 und legt die Aufgaben des Anlageausschusses fest.

zu Absatz 10

Um die erforderliche Fachkunde im Anlageausschuss zu gewährleisten und zu stärken, wird in Satz 1 des Absatzes neu geregelt, dass neben mindestens einem Mitglied des Kirchenrats maximal zwei weitere fachkundige Kirchenmitglieder in den Ausschuss berufen werden können. Dies können gegebenenfalls auch Kirchenmitglieder aus anderen Kirchenkreisen oder anderen Kirchen sein. Der Begriff der „Fachkunde“ ist hier in Abgrenzung zur „Sachkunde“ gewählt, da nicht auf die für die Qualifikation bestimmter Berufe erforderliche Sachkundeprüfung abgezielt wird. Vielmehr sollen berufliche Ausbildung und/oder praktische Erfahrung für die Geeignetheit heranzuziehende Kriterien sein. Sachkunde ist ein Rechtsbegriff, den die Gewerbeordnung (GewO) für die Qualifikation bestimmter Berufe mit dem Nachweis der Sachkundeprüfung erwähnt (etwa beim Versicherungsvermittler: § 34d GewO oder beim Finanzlagenvermittler § 34f GewO). Dieser Begriff findet sich auch in der Verfassung (Artikel 32) und der KGO (§ 28, § 45). Im deutschen Recht wird unter Sachkunde der durch eine Kenntnisprüfung erbrachte Nachweis zu einem bestimmten Fachgebiet verstanden. Im Gegensatz dazu steht die Fachkunde, bei welcher nur das Wissen vorhanden sein muss. Dieses muss nicht durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Die Regelung zur Bestimmung weiterer Ausschussmitglieder aus den Vertretungsorganen der einlegenden Körperschaften ist unverändert. Aufgrund von Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung ist die Entsendung von einem Mitglied aus dem Kirchenkreisrat ausreichend, da der Ausschuss nur beratende Funktion hat. Eine Ehrenamtsmehrheit ist nicht erforderlich, weil es hier um beratendes Fachwissen mit erforderlicher Qualifikation handelt. Dies ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 a. E. der Verfassung. Der Ausschluss der Mitgliedschaft im Anlageausschuss für nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KKVwG verwaltete Körperschaften, die das Ausscheiden aus dem Vermögenspool nach § 7 Absatz 6 beschlossen haben, gilt nur zum Zeitpunkt der Entsendung durch den Kirchenkreisrat. Wird das Ausscheiden aus dem Vermögenspool erst während der Amtszeit des Anlageausschusses geltend gemacht, folgt daraus kein automatischer Ausschluss. Der Kirchenkreisrat hat dann fakultativ zu prüfen, ob eine Abberufung des Mitglieds aus der ausscheidenden Körperschaft aus wichtigem Grund erfolgen soll. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn die Vertrauensgrundlage durch Kündigung eines Einlegenden aus dem Vermögenspools nachhaltig zerstört ist und eine weitere Beratungstätigkeit im Anlageausschuss nicht mehr zumutbar ist.

In Satz 4 ist eine sprachliche Angleichung vorgenommen. Satz 5 führt zu einer Arbeitsentlastung für die Verwaltungs- sowie Finanzabteilungsleitenden, da die zwingende Teilnahme an den Ausschusssitzungen nicht mehr erforderlich ist. Das „können“ sagt aber aus, dass beide teilnahmeberechtigt sind. Auf eine Teilnahme kann nur einseitig und jeweils temporär durch den jeweiligen Teilnahmereberechtigten verzichtet werden. Allen Teilnahmereberechtigten sind

alle Einladungen und Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Im Einzelfall kann es sein, dass zwischen Verwaltungsleitung und Abteilungsleitung der Finanzen Absprachen für die Beachtung personeller Ressourcen bestehen, die in deren alleiniger Verantwortung liegen. Sofern seitens des Kirchenkreisrates eine Teilnahme der Verwaltung an der Sitzung gewünscht ist, ist davon auszugehen, dass diese in der Praxis auch erfolgt. Zumeist dürfte dabei die Teilnahme der Verwaltungs- oder der Finanzabteilungsleitung ausreichend sein.

Artikel 2

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in § 11 Absatz 1 Nummer 3, bei dem auf das Haushaltsführungsgesetz verwiesen wird. Hier hat sich die Zählweise der Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, durch die Änderungen im Haushaltsführungsgesetz nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Verminderung von Verwaltungsaufwand im Bereich der Haushaltsführung vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120 ff., 123) verändert. In Artikel 3 dieses Gesetzes hatte man es versäumt, diese Korrektur im Gesetzeszitat auch auf § 11 des Hauptbereichsgesetzes und nicht nur, wie erfolgt, auf den § 7 Absatz 3 Nummer 6 des Hauptbereichsgesetzes zu beziehen. Dieses redaktionelle Versehen wird jetzt geheilt.

Artikel 3

Änderung der Grundstücksrechtsverordnung

Zu Nummer 1 und 2

Durch das Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungserfordernissen (Genehmigungserfordernisänderungsgesetz – GenErfÄndG) vom 31. März 2023 sind die Nummern 2 und 3 des Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung aufgehoben worden. Dadurch hat sich die Nummerierung innerhalb des Absatzes 1 geändert. Mithin sind aus rechtsförmlichen Gründen die Verweise in der Rechtsverordnung für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Grundstücksrechtsverordnung – GrVO) auf Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung anzupassen.

Zu Nummer 3

Die Änderung ins § 9 Absatz 5 ist notwendig geworden, da durch die Neufassung der Haushaltsführungsverordnung vom 22. Juni 2024 der Inhalt des bisherigen § 58 in den neuen Abschnitt 8 (§§ 72 – 77) aufgenommen wurde. Das Zitat auf die Rechtsvorschrift musste entsprechend angepasst werden.

Artikel 4

Außerkrafttreten

Im Rahmen der Rechtsangleichung ist noch Sonderrecht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft zu setzen. Dies erfolgt einerseits durch das Aufheben des mecklenburgischen Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetzes und andererseits das Aufheben des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) geändert worden ist, und die dazu

durch das ehemalige Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche erlassene Verwaltungsvorschrift. Alle Rechtstexte regeln überkommene Verwaltungsstrukturen, die in der Nordkirche nicht mehr gelebt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Es wird ein gespaltenes Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes empfohlen. Es ist sinnvoll und dem Haushaltsführungsvorschriften der Nordkirche entsprechend, dass erst zum Zeitpunkt eines neuen Bilanzzeitraums nach Abschluss des Bilanzstichtages die Vorschriften zum Vermögenspool in Kraft treten. Deshalb sind die Änderungen zu § 7 KKVwG erst ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Die in diesem Mantelgesetz übrigen Änderungsvorschriften können am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt volle Wirksamkeit auch schon unterjährig entfalten und damit in Kraft treten.

gez. *[Hardell]*

Entwurf

**Kirchengesetz zur Anpassung kirchenkreisverwaltungsrechtlicher Vorschriften
an die geltende Haushaltsführung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. November 2022 (KABl. S. 522, 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein. ²Bankkonten dieser Körperschaften sind als Konten des Kirchenkreises zu führen. ³Für Zahlstellen können von Satz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 bis 10 ersetzt:

„(2) ¹Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. ²Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Kirchenkreisverwaltung ist berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). ²Darüber hinaus dürfen in den Vermögenspool nach § 5 verwaltete rechtlich selbstständige Rechts- und Verwaltungsträger aufgenommen werden, wenn eine unmittelbare oder mittelbare hundertprozentige Beteiligung von einer oder mehreren Körperschaften nach § 1 Haushaltsführungsgesetz besteht. ³Dies gilt auch für rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind.

(4) Für den Vermögenspool wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen nach den einzelnen kirchlichen Körperschaften, rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern und kirchlichen Stiftungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 (Einlegende) getrennt ausgewiesen werden.

(5) Die Einlage wird in der Bilanz der einlegenden Körperschaften als Forderung gegenüber dem Kirchenkreis, in der des Kirchenkreises als Verbindlichkeit gegenüber den Einlegenden ausgewiesen.

(6) ¹Einlegende können jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs das Ausscheiden aus dem Vermögenspool verlangen. ²Ihre Ansprüche umfassen die ausgewiesene Verbindlichkeit des Kirchenkreises nach Absatz 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens. ³Bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und örtlichen Kirchen sind nach dem Ausscheiden aus dem Vermögenspool Beschlüsse des jeweiligen Vertretungsorgans erforderlich, in welcher Weise das vollständige Geldvermögen abweichend von Absatz 2 Satz 1 anzulegen ist. ⁴Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

(7) Nach dem Ausscheiden ist eine erneute Aufnahme in den Vermögenspool in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

(8) ¹Darlehen können aus dem Vermögenspool an die Einlegenden gewährt werden, sofern die Liquidität des Vermögenspools gewährleistet und eine fristgerechte Rückzahlung zu erwarten ist. ²Die Höhe der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Gewährung insgesamt fünf Prozent des Bestands der Geldvermögensanlage nicht übersteigen. ³Die Verzinsung sollte im Regelfall dem Zinssatz entsprechen, der durchschnittlich für die Anlagen im Vermögenspool erwartet wird.

(9) ¹Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. ²Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.

(10) ¹Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. ²Der Kirchenkreisrat entsendet mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte und bis zu zwei weitere fachkundige Kirchenmitglieder. ³Darüber hinaus bestimmt er mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 Satz 1, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz 6 Gebrauch gemacht haben. ⁴Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere fachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. ⁵Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung können an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ⁶Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.“

Artikel 2

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

In § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120, 123, Nr. 41 S. 138) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474)“ durch die Wörter „§ 9 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist,“ ersetzt und die Wörter „für die vier Folgejahre“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Grundstücksrechtsverordnung

Die Grundstücksrechtsverordnung vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 und 7 sowie 10 und 11“ durch die Angabe „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie 8 und 9“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 und 7 sowie 10 und 11“ durch die Angabe „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie 8 und 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „26 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „26 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden geeignete Grundstücke nicht angeboten, sind die Verkaufserlöse bis zur Ersatzlandbeschaffung sicher und Ertrag bringend nach den Vorschriften zur Anlage des Geldvermögens gemäß Abschnitt 8 der Haushaltsführungsverordnung vom 22. Juni 2024 (KABl. A Nr. 42 S. 138) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Vorschriften des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes über die Vermögensverwaltung anzulegen.“

Artikel 4 **Außerkräfttreten**

1. Das Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010 (KABl S. 15) wird aufgehoben.
2. Das Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) geändert worden sind, werden aufgehoben.

Artikel 5 **Inkräfttreten**

Artikel 1 Nummer 1 sowie Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2026 in Kraft.

Az.: 3023-003 – F HI / FH Bn / FS Soe / R Kr

Entwurf Stand: 15. August 2025

Kirchengesetz zur Anpassung kirchenkreisverwaltungsrechtlicher Vorschriften an die geltende Haushaltsführung	
Artikel 1 Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes	
§§ 1 - 5	§§ 1 - 5 Unverändert
§ 6 Aufgabenwahrnehmung, Haftung	§ 6 Aufgabenwahrnehmung, Haftung
(1) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.	(1) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe.
(2) ¹ Die Kirchenkreisverwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ² Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. ³ Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisrat vorzulegen. ⁴ Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.	(2) ¹ Die Kirchenkreisverwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ² Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken dem jeweiligen Vertretungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. ³ Besteht das Vertretungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder Maßnahme, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisrat vorzulegen. ⁴ Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Entscheidung oder Maßnahme durchzuführen.
(3) ¹ Die jeweiligen kirchlichen Körperschaften und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. ² Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten	(3) ¹ Die jeweiligen kirchlichen Körperschaften und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. ² Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten

und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(4) Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein.	(4) ¹ Die Kirchenkreisverwaltung nimmt das Rechnungswesen für alle Körperschaften nach § 1 Absatz 1 und die örtlichen Kirchen zentral wahr und richtet eine Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des geltenden Rechts ein. <u>²Bankkonten dieser Körperschaften sind als Konten des Kirchenkreises zu führen. ³Für Zahlstellen können von Satz 2 abweichende Regelungen getroffen werden.</u>
(5) ¹ Der Kirchenkreis haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. ² Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.	(5) ¹ Der Kirchenkreis haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und den sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern für Schäden, die diesen bei der Erledigung der zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte durch die Kirchenkreisverwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. ² Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften, örtlichen Kirchen und sonstigen rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträger ihrer Mitwirkungsverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollen Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.
§ 7 Vermögensverwaltung, Anlageausschuss	§ 7 Vermögensverwaltung, Anlageausschuss
(1) Die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.	(1) Die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie <u>und</u> der örtlichen Kirchen erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.
(2) ¹ Abweichend von § 1 Absatz 2 und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. ² Die Kirchenkreisverwaltung ist auch berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). ³ Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des	(2) ¹ Abweichend von § 1 Absatz <u>1 Satz 2</u> und von § 6 Absatz 2 nimmt die Kirchenkreisverwaltung die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. ²Die Kirchenkreisverwaltung ist auch berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 sowie der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). ² Die Aufsicht des Kirchenkreisrats und des

Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.	Kirchenkreisverbandsvorstands nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.
	(3) <u>1Die Kirchenkreisverwaltung ist berechtigt, Geldvermögen mehrerer kirchlicher Körperschaften nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und der örtlichen Kirchen gemeinsam anzulegen (Vermögenspool). 2Darüber hinaus dürfen in den Vermögenspool nach § 5 verwaltete rechtlich selbstständige Rechts- und Verwaltungsträger aufgenommen werden, wenn eine unmittelbare oder mittelbare hundertprozentige Beteiligung von einer oder mehreren Körperschaften nach § 1 Haushaltsführungsgesetz besteht. 3Dies gilt auch für rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind.</u>
	(4) <u>Für den Vermögenspool wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen nach den einzelnen kirchlichen Körperschaften, rechtlich selbstständigen Rechts- und Verwaltungsträgern und kirchlichen Stiftungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 (Einlegende) getrennt ausgewiesen werden.</u>
	(5) <u>Die Einlage wird in der Bilanz der einlegenden Körperschaften als Forderung gegenüber dem Kirchenkreis, in der des Kirchenkreises als Verbindlichkeit gegenüber den Einlegenden ausgewiesen.</u>
(3) <u>1Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband kann innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes oder jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs verlangen, dass ihre oder seine vollständigen Geldvermögensanlagen abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 nur aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Vertretungsorgans angelegt werden dürfen.</u> 2Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.	(6) <u>1Einlegende können jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs das Ausscheiden aus dem Vermögenspool verlangen. 2Ihre Ansprüche umfassen die ausgewiesene Verbindlichkeit des Kirchenkreises nach Absatz 5 zum Zeitpunkt des Ausscheidens. 3Bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und örtlichen Kirchen sind nach dem Ausscheiden aus dem Vermögenspool Beschlüsse des jeweiligen Vertretungsorgans erforderlich, in welcher Weise das vollständige Geldvermögen abweichend von Absatz 2 Satz 1 anzulegen ist. 4Die dadurch entstehenden Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.</u>

	<u>(7) Nach dem Ausscheiden ist eine erneute Aufnahme in den Vermögenspool in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.</u>
	<u>(8) 1Darlehen können aus dem Vermögenspool an die Einlegenden gewährt werden, sofern die Liquidität des Vermögenspools gewährleistet und eine fristgerechte Rückzahlung zu erwarten ist. 2Die Höhe der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Gewährung insgesamt fünf Prozent des Bestands der Geldvermögensanlage nicht übersteigen. 3Die Verzinsung sollte im Regelfall dem Zinssatz entsprechen, der durchschnittlich für die Anlagen im Vermögenspool erwartet wird.</u>
(4) 1Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. 2Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.	<u>(9) 1Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss. 2Er hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährige Umsetzung zu unterrichten.</u>
(5) 1Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. 2Der Kirchenkreisrat entsendet Mitglieder aus seiner Mitte und bestimmt mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz 3 Gebrauch gemacht haben. 3Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere sachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme berufen. 4Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme teil. 5Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.	<u>(10) 1Die Amtszeit des Anlageausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Kirchenkreisrats. 2Der Kirchenkreisrat entsendet <u>mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte und bis zu zwei weitere fachkundige Kirchenmitglieder.</u> 3<u>Darüber hinaus bestimmt er</u> mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder aus den Vertretungsorganen der angeschlossenen Körperschaften nach § 1 Absatz 1 <u>Satz 1</u>, soweit diese nicht von ihrem Recht aus Absatz <u>6</u> Gebrauch gemacht haben. 4Der Anlageausschuss kann bis zu zwei weitere sachkundige <u>fachkundige</u> Kirchenmitglieder mit beratender Stimme <u>hinzuziehen</u>. 5Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung <u>können</u> an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme <u>teilnehmen</u>. 6Der Anlageausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied.</u>
§§ 8 - 15	§§ 8 - 15 Unverändert

Artikel 2 Änderung des Hauptbereichsgesetzes	
§§ 1 - 10	§§ 1 – 10 Unverändert
§ 11 Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums	§ 11 Aufgaben des Hauptbereichskuratoriums
(1) Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums: 1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode, 2. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen mit Genehmigung des Landeskirchenamts und 3. Entwurf des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 8 Absatz 1 bis 3 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre.	(1) Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Leitung des Hauptbereichs in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Hauptbereichskuratoriums: 1. Planung der Hauptbereichsziele und Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Zielvorgaben von Kirchenleitung und Landessynode, 2. Bildung von Arbeitsbereichen, Festlegung von deren Bezeichnung und die Zuordnung von Diensten und Werken zu diesen mit Genehmigung des Landeskirchenamts und 3. Entwurf des Hauptbereichsbudgets und Festlegung der Teilbudgets der Arbeitsbereiche, verbunden mit einer Finanzplanung entsprechend § 9 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 18. April 2024 (KABl. A Nr. 34 S. 120) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung für die vier Folgejahre.
(2) – (4) Vom Abdruck wird abgesehen.	(2) – (4) Vom Abdruck wird abgesehen.
§§ 12 - 34	§§ 12 – 34 Unverändert
Artikel 3 Änderung der Grundstücksrechtsverordnung	
Rechtsverordnung für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen	Rechtsverordnung für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und örtlichen

Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Grundstücksrechtsverordnung – GrVO) Vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 78)	Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Grundstücksrechtsverordnung – GrVO) Vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 78)
§ 3 Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums, Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung (1) – (2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i> (3) Zur Mitwirkung im Rahmen des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Kirchenkreis gehört insbesondere die fachliche Begleitung und Beratung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Entscheidungen der Kirchengemeinden nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 und 7 sowie 10 und 11 der Verfassung sowie der Angelegenheiten, die von der Beratungs- und Genehmigungszuständigkeit des Landeskirchenamts gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung erfasst sind.	§ 3 Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums, Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung (1) – (2) <i>Vom Abdruck wird abgesehen.</i> (3) Zur Mitwirkung im Rahmen des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Kirchenkreis gehört insbesondere die fachliche Begleitung und Beratung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Entscheidungen der Kirchengemeinden nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie 8 und 9 der Verfassung sowie der Angelegenheiten, die von der Beratungs- und Genehmigungszuständigkeit des Landeskirchenamts gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung erfasst sind.
§ 4 Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Verträge (1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bzw. der Verbandsversammlung über Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 bedürfen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 und 7 sowie 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung sowie Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung und § 86 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenkreissatzungen der Genehmigung des Kirchenkreises, soweit sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung durch das Landeskirchenamt zu genehmigen sind. (2) ¹Zu den genehmigungsbedürftigen Beschlüssen nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung gehören neben den Beschlüssen über den Erwerb und die	§ 4 Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Verträge (1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bzw. der Verbandsversammlung über Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 bedürfen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie 8 und 9 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung sowie Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung und § 86 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenkreissatzungen der Genehmigung des Kirchenkreises, soweit sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung durch das Landeskirchenamt zu genehmigen sind. (2) ¹Zu den genehmigungsbedürftigen Beschlüssen nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung gehören neben den Beschlüssen über den Erwerb und die

Veräußerung von Grundeigentum auch die Beschlüsse über die dingliche Belastung, insbesondere mit Erbbaurechten, Dienstbarkeiten bei Gestattungsverträgen für Mobilfunkanlagen oder Energiegewinnungsanlagen sowie die Einräumung sonstiger Leitungsrechte. 2Die genehmigungsbedürftigen Beschlüsse nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung umfassen auch den Abschluss städtebaulicher Verträge und Eintragungen in das Baulastverzeichnis. (3) - (5) Vom Abdruck wird abgesehen.	Veräußerung von Grundeigentum auch die Beschlüsse über die dingliche Belastung, insbesondere mit Erbbaurechten, Dienstbarkeiten bei Gestattungsverträgen für Mobilfunkanlagen oder Energiegewinnungsanlagen sowie die Einräumung sonstiger Leitungsrechte. 2Die genehmigungsbedürftigen Beschlüsse nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung umfassen auch den Abschluss städtebaulicher Verträge und Eintragungen in das Baulastverzeichnis. (3) - (5) Vom Abdruck wird abgesehen.
§ 9 Ersatzlandbeschaffung (1) – (4) Vom Abdruck wird abgesehen. (5) Werden geeignete Grundstücke nicht angeboten, sind die Verkaufserlöse bis zur Ersatzlandbeschaffung sicher und Ertrag bringend gemäß § 58 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, und § 58 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen im Rahmen der Vorschriften des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes über die Vermögensverwaltung anzulegen. (6) Vom Abdruck wird abgesehen.	§ 9 Ersatzlandbeschaffung (1) – (4) Vom Abdruck wird abgesehen. (5) Werden geeignete Grundstücke nicht angeboten, sind die Verkaufserlöse bis zur Ersatzlandbeschaffung sicher und Ertrag bringend nach den Vorschriften zur Anlage des Geldvermögens gemäß Abschnitt 8 der Haushaltsführungsverordnung vom 22. Juni 2024 (KABl. A Nr. 42 S. 138) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Vorschriften des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes über die Vermögensverwaltung anzulegen.
Artikel 4 Außerkräfttreten	
1. Das Kirchengesetz über die Umstrukturierung der Verwaltung der Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreisverwaltungsüberleitungsgesetz) vom 20. März 2010 (KABl S. 15) wird aufgehoben.	

2. Das Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) geändert worden ist, wird aufgehoben.

3. Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) geändert worden sind, werden aufgehoben.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 sowie Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz **am 1. Januar 2026** in Kraft.



Stellungnahmen

- Rechnungsprüfungsamt
- Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
- Kirchenkreis Mecklenburg
- Kirchenkreis Nordfriesland

Anmerkungen zum Entwurf

Titel: Kirchenkreisverwaltungsänderungsgesetz
Version: 06.12.2024
Autor: RPA

#	Referenz Text	Stichwort	Kommentar
1	generell	Abgrenzung zu Bankgeschäften gem. KWG	Die (ökonomische) Rolle des Kirchenkreises nähert sich aber einer „Sparkasse mit einem beschränkten Kundenkreis“ (= Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Entgegennahme von Mitteln zur Anlage im Namen des KK, Vergabe von Darlehen etc.). Ist die allgemeine Frage an die Konformität mit dem KWG ausreichend geklärt bzw. bestätigt?
2	§ 6 Abs. 4 S. 2	Treuhandkonten	Hinweis: Kann es bei dieser Konstruktion („Treuhandkonto“ des KK) bei der bisherigen Praxis einer Bilanzierung bei der KG verbleiben?
3	§ 6 Abs. 4 S. 2	Datenaustausch	Muss der „beleglose“ Datenaustausch als Notwendigkeit im Gesetz geregelt werden?
4	§ 7 Abs. 3 S. 1	Vermögenspool	Die gewählte Formulierung erweckt den Eindruck, dass die KKV eine Ermessenentscheidung treffen kann. M.E. ist die Vermögensverwaltung ein Element des Pflichtleistungskataloges.
5	§ 7 Abs. 3 S. 2 u. 3	Beteiligungsberechtigung	Von der Konstruktion (Risikoverteilung, Geschäftsführung etc.) soll sich der Vermögenspool in Richtung Anlagemöglichkeit beim KK entwickeln. Insoweit ist explizit darauf zu achten, dass keine „unerlaubten“ Bankgeschäfte i.S.d. KWG (mit Dritten) möglich sind. (Das/die Schreiben des BaFin sollte offengelegt werden.)
6	§ 7 Abs. 3 S. 2 u. 3	Beteiligungsberechtigung	Mit Dritten, die nicht den Regelungen der Nordkirche/ der verfassten Kirche unterliegen ist eine „Nutzungsvereinbarung“ abzuschließen, die sämtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten enthält und die Dritten damit gleichstellt.
7	§ 7 Abs. 4	Rechnungsführung	Der Vermögenspool ist eine Aktivität des KK und damit Teil seiner bilanziellen Darstellung. In einer zusammengefassten Bilanz des KK ist der Vermögenspool zwingend mit darzustellen. Gemäß § 7 Abs. 4 soll für den Vermögenspool eine gesonderte Rechnung geführt werden. Wie soll diese aussehen und wird dann der Finanzpool ein Teilhaushalt des Kirchenkreises (siehe auch § 2 Abs. 1 S. 2 HhFVO)?
8	§ 7 Abs. 4	Ausweis	Diese Regelung ist sinnvollweise in der Anlage zu § 37 HhFVO zu definieren.
9	§ 7 Abs. 5	Wertveränderung 1	Grundsatzfrage: Wem stehen positive/ negative Wertveränderungen des Pools zu und wie soll allgemein der Umgang mit den Werteveränderungen geregelt werden (bspw. Einstellung in Rücklagen etc.).? > Nicht im Gesetzestext geklärt!
10	§ 7 Abs. 5	Wertveränderung 2	Sollen die Einlegenden Anteile an der Wertveränderung haben, ist die Form und der Zeitpunkt des Ausweises dieser Veränderung zu definieren. > Veränderung Forderungen/ Verbindlichkeiten zu jedem Bilanzstichtag oder erst bei ausscheiden
11	§ 7 Abs. 5	Wertveränderung 3	Stehen nur dem KK die Wertveränderungen zu sind für den negativen Fall erweiterte Berichterstattungen über das Risiko und ggf. Rücklagen zur Deckung der Auszahlungsverpflichtung zu definieren.
12	§ 7 Abs. 5	Ausweis	Die verbindliche Regelung zur Bilanzierung des Einlegers kann doch nur für kirchl. Körperschaften und deren unselbst. Einrichtungen gelten. Rechtlich selbstständige Rechts- und Verwaltungsträger (hundertprozentige Beteiligung, siehe § 7 Abs. 3) haben doch u.U. eigene Bilanzierungsvorschriften je nach Einrichtung/Rechtsform. Ggf. sollte Bezug auf Abs. 3 genommen werden.
13	§ 7 Abs. 8 S. 1	Darlehensgläubiger	Es sollte klargestellt werden, dass der KK als Verantwortlicher für den Pool auch Darlehensgeber ist und diese Darlehen folgerichtig zu bilanzieren hat.
14	§ 7 Abs. 8 S. 2 u. 3	Darlehensvergabe	Die Regelungen zur Darlehensvergabe (Rückzahlung, Bonität etc.) sind sinnvollerweise in §§ 72 ff. HhFVO zu regeln und als Anlagenklasse in § 74 HhFVO definiert werden.
15	§ 7 Abs. 8	Konditionen für Darlehen	Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgend sollte geregelt werden, dass die Verzinsung eine bestimmte Höhe haben muss, wie z. B. durchschnittlicher Zinssatz der letzten drei Jahre.
16	hier: ohne	Anlage Geldvermögen	Aus dem Kontext der beabsichtigten Regelungsänderung ist klar, dass die Vermögenswerte des Pools dem KK zugerechnet werden. Folgerichtig muss der KK dafür Sorge tragen, dass die Anlagerichtlinien nach §§ 72 ff. HhFVO in Gänze bzw. für alle seine Vermögenswerte von ihm eingehalten werden. Diese Klarstellung muss mindestens in den Erläuterungen zur Änderung der rechtlichen Regelung auftauchen.
17	Artikel 2	Inkrafttreten	Sinn macht das Inkrafttreten nur zu einem Bilanzstichtag. Darüber hinaus ist zu erklären, dass die bislang bestehenden Poole insgesamt (und auch sinngemäß rückwirkend) nach diesen Neuregelungen zu behandeln sind. Ansonsten entstehen Übergangsproblematiken, die nicht beherrschbar sein werden (z.B. Zuschreibung, Auseinandersetzung, Haftung; Abgrenzungsfragen zwischen altem und neuem Recht).
18	ohne	Ärar	Zu überlegen wäre, ob die grundsätzlichen Regelungen dieser beabsichtigten Änderung auch im Kirchengesetz über das Gesamtärar (Gesamtärarergesetz – GÄG) Niederschlag finden sollten. Begründung: Das Gesamtärar hat eine ähnliche (wirtschaftliche) Funktion wie die Vermögenspool.

Von: [Schrömgies, Kristin](#)
An: [Börgmann, Rikelf](#)
Cc: [Gogolin, Andreas](#)
Betreff: Rückmeldung: Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein // Änderung §§ 6 und 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz
Datum: Freitag, 10. Januar 2025 17:01:20

Sehr geehrter Herr Börgmann.

vielen Dank für die Unterlagen zu den Änderungen im § 6 und § 7 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes mit Stand vom 6.12.2024.

Wie Sie bereits mit meinem Kollegen aus der Vermögensverwaltung, Herrn Jan-Peter Haak, telefonisch besprochen haben, halten wir es für sinnvoll, das Wort „Treuhand“ aus dem Gesetzestext zu streichen. Treuhandkonten sollten stets einen positiven Saldo aufweisen, da der Treuhänder (Kirchenkreis) nur so viel Guthaben verwalten kann, wie tatsächlich eingezahlt wurde. In unserem Kirchenkreis kommt es immer wieder vor, dass das Konto einer kirchlichen Körperschaft aufgrund verzögerter Auszahlungen von Darlehen oder Zuschüssen für größere Baumaßnahmen vorübergehend einen negativen Saldo aufweist. In einem solchen Fall dürfte die Kirchenkreisverwaltung auf einem Treuhandkonto mit negativem Saldo keine Zahlungen im Auftrag der kirchlichen Körperschaft mehr veranlassen.

Daher wäre aus unser Sicht der § 6 Absatz 4 Satz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz wie folgt zu ändern:

„Die Bankkonten der Körperschaften sind als ~~Treuhand~~konten des Kirchenkreises mit Vereinbarungen über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch zu führen.“

Die Bankkonten der kirchlichen Körperschaften werden auf Namen des Kirchenkreises in eigener Rechnung für die einzelnen Mandanten geführt. Über die Buchhaltung werden die Konten intern den korrekten Mandanten zugeordnet.

Mit herzlichen Grüßen und einen guten Start in das Wochenende

Kristin Schrömgies

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein
Kirchenkreisverwaltung
Kristin Schrömgies
Leitung Geschäftsbereich Finanzen
Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg
Telefon 040 558 220-232
Telefax 040 558 220-822
kristin.schroemgies@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

*Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Kirchenkreisrat.
Diese E-Mail enthält ggf. vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder die richtige Adressatin sind, informieren Sie mich bitte möglichst schnell darüber und vernichten Sie diese E-Mail.*



Kirchenkreisrat

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Tel +49 (0) 3843 – 46 47 106
kirchenkreisrat@elkm.de
www.kirche-mv.de

Kirchenkreisrat, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt Kiel
Dänische Straße 21-35

24103 Kiel

Geschäftsstelle des Kirchenkreisrates

Koordinator Martin Maercker
Durchwahl 03843 – 46 47 106
E-Mail martin.maercker@elkm.de

Unser Zeichen
Datum Schwerin, 20. Dezember 2024

Änderung des KKVwG (§§ 6 und 7); hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg (ELKM) begrüßt die Änderungsvorschläge der §§ 6 und 7 des Kirchengesetz über die Organisation der Verwaltung in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG).

Insbesondere die Klärung des Rechtsstatus der gemeinsamen Vermögensverwaltung des Kirchenkreises und die Regelungen der Modalitäten, wenn ein Einleger aus dieser ausscheidet, sowie die Konkretisierung bzw. Erweiterung des Kreises der Einleger sind aus Sicht des ELKM sehr hilfreich und zielführend. Auch die darüber hinaus gehenden Änderungen bzw. Ergänzungen werden als positiv angesehen.

Der ELKM dankt dem Landeskirchenamt für diese Gesetzesinitiative und wünscht im weiteren Beratungsverlauf gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Carstensen
Vorsitzende Kirchenkreisrat

Landeskirchenamt der Nordkirche	
Eing.	21. DEZ. 2024
	R <i>fr</i>

Von: [Gabriel, Kirstin](#)
An: [Börgmann, Rikelf](#)
Cc: [Sven Bußmann](#); [Smidt, Stefan](#)
Betreff: AW: Änderung §§ 6 und 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz
Datum: Mittwoch, 29. Januar 2025 09:20:18
Anlagen: [image003.png](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Börgmann,

der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat in seiner gestrigen Sitzung zur geplanten Gesetzesänderung beraten und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Der Kirchenkreisrat erachtet die vorgeschlagenen Änderungen für sinnvoll und gibt zum Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen:

- § 6 (4) letzter Satz: Hier ist zu prüfen, ob es nicht heißen muss „Die Bankkonten der Körperschaften und örtlichen Kirchen sind...“
- § 7 (10): Der Kirchenkreisrat erachtet die Teilnahme der Verwaltungsleitung und der Leitung der Finanzabteilung als sinnvoll und erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
Kirstin Gabriel
Leiterin Kirchenkreisverwaltungsamt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland
Kirchenstraße 2
25821 Breklum
Tel.: 04671-6029-900



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Nachricht ausdrucken.

I. Stellungnahme

RVO	☐	Kirchengesetz zur Anpassung kirchenkreisverwaltungsrechtlicher Vorschriften an die geltende Haushaltsführung
Gesetzesvorhaben	☒	
Eingang		10.4.2025
Zuständige Referent*in im LKA		Jan Soetbeer
Stellungnahme JuNo	☒	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung
Prüfverfahren NKJV	☐	

*Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
Das vorliegende Kirchengesetz dient der Anpassung von kirchenkreisverwaltungsrechtlichen Vorschriften an die geltende Haushaltsführung. Es sollen Änderungen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vorgenommen werden, da sich die bisherigen Regelungen zur gemeinsamen Vermögensverwaltung durch die Kirchenkreise als unzureichend erwiesen haben. Sowohl der Rechtsstatus des Vermögenspools als auch der Rückzahlungsanspruch bei Austritt aus diesem waren bislang nicht klar geregelt. Es bedarf der Änderungen der §§ 6, 7 des Kreisverwaltungsgesetzes. Ziel ist ein einheitlicher, nachvollziehbarer und zeitgemäßer Haushaltsvollzug in den Kirchenkreisen. Die Vorlage zur Beratung des Kollegiums des Landeskirchenamtes dient der Beschlussfindung und -fassung. Die Junge Nordkirche ist gebeten, hierzu eine Stellungnahme zur Vorlage beizusteuern.
Betroffene Gruppen junger Menschen
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche
Betroffene Lebensbereiche
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - Bildung und Erziehung - Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung
Erwartete Auswirkungen
Die Änderungen betreffen in erster Linie formale Verwaltungs- und Steuerungsprozesse in der Kirchenkreisverwaltung und haben geringe direkte Wirkung auf einzelne Gruppen. Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Angebote oder Strukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu erwarten. Verbesserte und verbindliche Steuerung und Transparenz kann mittel- und langfristig zu einer besseren Verwendung führen, auch in den Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Es ist zu erwarten, dass die Möglichkeiten zur Bildung klar definierter Budgets, z. B. für projektbezogene Angebotsformate gestärkt werden können. Daneben können Risiken bestehen, wenn durch zentrale Regelungen oder Controlling flexible oder innovative Angebote (z. B. spontane Projekte, niedrigschwellige Aktionen) schwerer umsetzbar werden. Gleiches gilt auch für angebundene Einrichtungen wie Kitas, Schulen und Familienbildungsstätten.
Anmerkungen und Hinweise

Von Seiten der Jungen Nordkirche wird das Vorhaben begrüßt. Es sollte im Rahmen der Gesetzesänderung allerdings geprüft werden, wie flexibel und bedarfsgerecht die neuen Haushaltsinstrumente sind und ob sie ausreichend Reaktionsfähigkeit und Beteiligungsstrukturen für veränderte Bedarfe junger Zielgruppen bieten.

Konkrete Veränderungsvorschläge